

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 03.09.2025

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORG/008/25

öffentlich

Datum der Anfrage: 19.08.2025

"Kopfgeld" ausloben zur Ergreifung von "Vandalen"

Herr Kollmann hakt nach und möchte wissen, ob man nicht 250 Euro zur Ergreifung der Vandalen ausloben kann. Er schlägt vor, dieses Geld aus dem Budget für kulturelle Veranstaltungen zu nehmen. Er bittet um Mitteilung – nicht ob – sondern zu wann das möglich wäre.

beantwortet durch:	Achilles, Dana	gez. D. Achilles 11.09.2025
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.1 Finanzwesen 2 Recht, Ordnung, Kommunales 2.4 Kommunales	gez. N. Walter 12.9.25 gez. M. Busch 11.9.25 gez. Meirich 10.09.2025
Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. i.V. N. Walter 12.9.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 15.09.25

Aufgrund der Anfrage des Ortsbürgermeisters in der Sitzung des Ortschaftsrates am 19.08.2025 hat sich die Verwaltung eine kommunalrechtliche Stellungnahme eingeholt. In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht ergeht daher folgende Antwort:

Grundsätzlich ist die Auslobung von Belohnungen für die Aufklärung von Straftaten möglich. Bei der Formulierung der Auslobung sind die entsprechenden einschlägigen Vorschriften des BGB, oder auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Ein entsprechender Beschluss des Stadtrates ist vorliegend aus kommunalaufsichtlicher Sicht geboten. Weiterhin sind die Aufwendungen entsprechend im Haushaltsplan der WES Quedlinburg zu veranschlagen. Eine Leistung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA ist unzulässig.